



## Merkblatt

### über den Vollzug von ambulanten Behandlungen

---

#### 1 Grundlagen

##### 1.1 Anordnungsvoraussetzungen

Das Gericht kann nach Art. 63 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) eine ambulante Behandlung anordnen, wenn der Täter

- *psychisch schwer gestört* oder
- von Suchtstoffen oder in anderer Weise *abhängig* ist;
- eine *Straftat* (eine Übertretung genügt) begangen hat, die *im Zusammenhang mit* diesem *Zustand* steht;
- zu *erwarten* ist, dadurch lasse sich der *Gefahr weiterer Straftaten begegnen*.

Die ambulante Behandlung kann

- unter *Aufschub des Vollzugs* der zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe,
- *vollzugsbegleitend* oder
- *nach* der (bedingten) *Entlassung* aus dem Strafvollzug durchgeführt werden.

##### 1.2 Einleitung

Die Vollzugsbehörde kann zur Einleitung der ambulanten Behandlung den Täter für längstens *zwei Monate* in eine stationäre Behandlung, z.B. in eine Klinik, einweisen (Art. 63 Abs. 3 StGB).

##### 1.3 Dauer

Die ambulante Behandlung *dauert* längstens *fünf Jahre*. Im Fall von psychischen Störungen kann der Richter die Behandlung auf Antrag der Vollzugsbehörde so oft um ein bis fünf Jahre verlängern, als dies zur Verhinderung neuer Straftaten notwendig erscheint (Art. 63 Abs. 4 StGB).

##### 1.4 Überprüfung

Die Vollzugsbehörde hat nach Art. 63a Abs. 1 StGB bei allen ambulanten Behandlungen mindestens *einmal jährlich* in einem förmlichen Verfahren nach Anhörung des Täters und Einholen eines Therapieberichtes sowie allenfalls eines Sozialberichtes der Bewährungshilfe und eines Vollzugsberichtes der Anstalt zu entscheiden, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist.

##### 1.5 Aufhebung

Die ambulante Behandlung ist nach Art. 63a Abs. 2 und 3 StGB *aufzuheben*, wenn

- sie *erfolgreich* verlaufen ist, d.h. wenn sie für die Verhinderung neuer Straftaten nicht mehr notwendig ist ⇒ die aufgeschobene Freiheitsstrafe wird nicht mehr vollzogen;
- deren Fortführung als *aussichtslos* erscheint, d.h. wenn der Gefahr neuer Straftaten durch die weitere Behandlung nicht begegnet werden kann ⇒ die aufgeschobene Freiheitsstrafe wird grundsätzlich vollzogen;
- die *gesetzliche Höchstdauer* (= 5 Jahre) bei der Behandlung von Suchtabhängigen erreicht ist ⇒ die aufgeschobene Freiheitsstrafe wird grundsätzlich vollzogen;

- sie *erfolglos* ist, weil der Täter während der ambulanten Behandlung eine Straftat begangen und damit gezeigt hat, dass mit dieser Behandlung die Gefahr weiterer mit seinem Zustand in Zusammenhang stehender Taten voraussichtlich nicht abgewendet werden kann ⇒ die aufgeschobene Freiheitsstrafe wird grundsätzlich vollzogen.

Erscheint die in Freiheit durchgeführte ambulante Behandlung *für Dritte als gefährlich*, wird nach Art. 63b Abs. 3 StGB die aufgeschobene Freiheitsstrafe vollzogen und die ambulante Behandlung während des Strafvollzugs weitergeführt.

## 2 Zuständigkeit

Das Amt für Justizvollzug ist die zuständige Vollzugsbehörde<sup>1</sup>.

- Der **Straf- und Massnahmenvollzug**:
  - vollzieht die *vollzugsbegleitenden* ambulanten Behandlungen;
  - entscheidet über
    - eine *vorübergehende* stationäre Behandlung der verurteilten Person zur Einleitung der ambulanten Behandlung<sup>2</sup>;
    - die *Aufhebung* der Behandlung<sup>3</sup>.
  - *beantragt dem Gericht* die Verlängerung der Behandlung, den Vollzug aufgeschobener Strafen oder die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme<sup>4</sup>.
- Die **Bewährungshilfe** *überwacht* die Einhaltung der ambulanten Behandlungen, wenn sich die verurteilte Person *in Freiheit* befindet<sup>5</sup>.

## 3 Verfahren bei vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlungen

### 3.1 Auftragseingang; notwendige Unterlagen

Die **Gerichtskanzlei**

- stellt dem Straf- und Massnahmenvollzug das *rechtskräftige Strafurteil* zu, wenn eine vollzugsbegleitende ambulante Behandlung angeordnet wurde<sup>6</sup>;
- legt eine Kopie des *Strafregisterauszuges* und des *psychiatrischen Gutachtens* (ein solches müsste nach Art. 56 Abs. 3 und 4 StGB eigentlich vorliegen)<sup>7</sup> sowie weitere relevante Unterlagen wie Arzt-/Therapieberichte bei.

Fehlen die Beilagen, sind sie beim Gericht oder der Staatsanwaltschaft nachzufordern.

### 3.2 Vollzugsverlauf

Der **Straf- und Massnahmenvollzug**:

- beauftragt die Vollzugseinrichtung mit dem *Vollzugauftrag*<sup>8</sup> mit der Durchführung der ambulanten Behandlung;
- gibt bei Fällen, die nach dem *ROS-Prozess*<sup>9</sup> bearbeitet werden, mit der Fallübersicht an, welche problematischen Aspekte mit welchen Interventionen verändert werden sollen.

<sup>1</sup> Art. 19 Abs. 1 Bst. e und Art. 60 EG-StPO (sGS 962.1) sowie Art. 12 StPV (sGS 962.11).

<sup>2</sup> Art. 60 Abs. 1 Bst. b EG-StPO (sGS 962.1).

<sup>3</sup> Art. 60 Abs. 1 Bst. c EG-StPO (sGS 962.1).

<sup>4</sup> Art. 60 Abs. 1 Bst. d EG-StPO (sGS 962.1).

<sup>5</sup> Art. 4 Abs. 1 Bst. b BewhV (sGS 962.17).

<sup>6</sup> Art. 56 Abs. 1 EG-StPO (sGS 962.1) und Art. 14 Abs. 1 Bst. a StPV (sGS 962.11).

<sup>7</sup> Art. 56 Abs. 1 EG-StPO (sGS 962.1) und Art. 14 Abs. 2 StPV (sGS 962.11).

<sup>8</sup> Art. 18 StPV (sGS 962.11).

<sup>9</sup> ROS = Risikoorientierter Sanktionenvollzug; siehe: [www.rosnet.ch](http://www.rosnet.ch).

## Die Vollzugseinrichtung

- erstellt mit der eingewiesenen Person den *Vollzugsplan*<sup>10</sup>, der auch den deliktspezifischen Behandlungs- und Interventionsbedarf enthält;
- beauftragt eine *geeignete Fachperson* mit der Durchführung der Behandlung; diese dient der Verminderung des Rückfallrisikos und erfolgt grundsätzlich deliktorientiert<sup>11</sup>;
- sorgt dafür, dass mit dem Antrag auf Vollzugsöffnungen (Ausgang, Urlaub, Versetzung in den offenen Vollzug, Arbeitsexternat, bedingte Entlassung) über den *Behandlungsverlauf berichtet*<sup>12</sup> wird;
- macht dem Straf- und Massnahmenvollzug *Mitteilung*, wenn sie die Fortsetzung der Massnahme als nicht mehr zweckmässig oder aussichtslos erachtet.

Eine *förmliche Überprüfung* der ambulanten Massnahme während des Strafvollzugs erfolgt nur, wenn die verurteilte Person oder die Vollzugseinrichtung eine Aufhebung der Massnahme beantragt bzw. wenn die verurteilte Person mit deren Fortsetzung nicht einverstanden ist.

### 3.3 Entlassung; Aufhebung

Mit der bedingten oder endgültigen Entlassung der verurteilten Person entscheidet der **Straf- und Massnahmenvollzug**, ob die ambulante Behandlung

- *fortzusetzen* ist;
- *erfolgreich abgeschlossen* werden kann oder aus anderen Gründen *aufzuheben* ist<sup>13</sup>.

Ist die ambulante Behandlung *weiter geeignet* und *notwendig*, so

- teilt der **Straf- und Massnahmenvollzug** der verurteilten Person bei *Vollzugsende* mit, dass die ambulante Behandlung in Freiheit weiterzuführen ist; das weitere Vorgehen richtet sich nach Ziff. 4 dieses Merkblatts;
- erteilt der **Straf- und Massnahmenvollzug** der verurteilten Person mit der *bedingten Entlassung* die *Weisung*, die ambulante Behandlung in Freiheit weiterzuführen, solange dies die therapeutische Fachperson und allenfalls die Bewährungshilfe als notwendig erachten;
  - grundsätzlich soll die ambulante Behandlung mit Ende der Probezeit enden, wenn sich die bedingt entlassene Person bis dahin bewährt<sup>14</sup>;
  - ausnahmsweise kann die ambulante Behandlung über das Ende der Probezeit hinaus weitergeführt werden; das weitere Vorgehen richtet sich nach Ziff. 4 dieses Merkblatts.

Ist die ambulante Behandlung *erfolgreich abgeschlossen*, ist deren Fortführung *aussichtslos* oder ist die *gesetzliche Höchstdauer*<sup>15</sup> erreicht, so hebt der **Straf- und Massnahmenvollzug** die Massnahme auf und entscheidet über die Rechtsfolgen<sup>16</sup>.

<sup>10</sup> Art. 75 Abs. 3 StGB (SR 311.0); RL der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung.

<sup>11</sup> Art. 60 Abs. 2 EG-StPO (sGS 962.1); beauftragt die Vollzugseinrichtung eine externe Fachperson mit der ambulanten Behandlung, sorgt sie dafür, dass die Fachperson die nötigen Informationen erhält, die Behandlung auftragsgemäss durchführt sowie rechtzeitig über den Behandlungsverlauf berichtet und bei besonderen Vorkommnissen/Feststellungen unverzüglich Mitteilung macht.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 60 Abs. 3 EG-StPO (sGS 962.1).

<sup>13</sup> Vgl. Art. 63a StGB (SR 311.0).

<sup>14</sup> Dies kann bereits mit der Entlassungsverfügung in Aussicht gestellt werden: „X.Y. hat mit der Anordnung des Vollzugs der Reststrafe zu rechnen, wenn er innerhalb der Probezeit erneut straffällig wird, nicht mit der Bewährungshilfe zusammenarbeitet oder die erteilten Weisungen missachtet. Bewährt er sich bis zum Ablauf der Probezeit, ist die Entlassung endgültig und die ambulante Behandlung ist aufgehoben.“ Der Straf- und Massnahmenvollzug teilt die Aufhebung dem Strafregister mit.

<sup>15</sup> Die ambulante Suchtbehandlung kann maximal fünf Jahre dauern. Die ambulante Behandlung einer psychischen Störung kann demgegenüber vom Gericht verlängert werden. Die Vollzugsbehörde hat dem Gericht entweder vor Ablauf der Fünfjahresfrist einen entsprechenden Verlängerungsantrag zu stellen oder die Aufhebung der Behandlung zu verfügen.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 63b StGB (SR 311.0).



## 4 Verfahren bei ambulanten Behandlungen in Freiheit

### 4.1 Auftragseingang; notwendige Unterlagen

#### Die Gerichtskanzlei

- stellt dem Straf- und Massnahmenvollzug sowie der Bewährungshilfe das *rechtskräftige Strafurteil* zu, wenn eine ambulante Behandlung unter Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe, in Kombination mit einer Geldstrafe<sup>17</sup> oder bei Freispruch wegen Schuldunfähigkeit angeordnet wurde<sup>18</sup>;
- legt eine Kopie des *Strafregisterauszuges* und des allfälligen *psychiatrischen Gutachtens* (ein solches müsste nach Art. 56 Abs. 3 und 4 StGB eigentlich vorliegen)<sup>19</sup> sowie weitere relevante Unterlagen wie Arzt-/Therapieberichte bei.

Fehlen die Beilagen, sind sie beim Gericht oder der Staatsanwaltschaft nachzufordern.

### 4.2 Behandlungsvereinbarung; Einleitung der Behandlung

Die **Bewährungshilfe** klärt mit der verurteilten Person, wo die ambulante Behandlung durchgeführt wird, und schliesst mit ihr und der therapeutischen Fachperson eine *Behandlungsvereinbarung* ab<sup>20</sup>. Dabei beachtet sie, dass Therapien der Verminderung des Rückfallrisikos dienen und grundsätzlich deliktorientiert erfolgen<sup>21</sup>. Bei Fällen, die nach dem ROS-Prozess bearbeitet werden, gibt sie an, welche problematischen Aspekte mit welchen Interventionen verändert werden sollen.

Kommt die verurteilte Person der Aufforderung zur Meldung der therapeutischen Fachperson nicht nach, wird sie von der Bewährungshilfe zu einem Gespräch eingeladen. Bei Bedarf vermittelt die Bewährungshilfe eine geeignete Fachstelle oder Fachperson.

Zumindest bei *schwerwiegenden Fällen* (bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr aufgeschoben wurde oder die verurteilte Person rückfällig ist) soll die Behandlung mit einem *gemeinsamen Gespräch* eingeleitet werden, an dem die Behandlungsvereinbarung und die Zusammenarbeit besprochen werden. Es sind wenigstens für die Anfangsphase eine Mindestkadenz von Sitzungen und eine engmaschigere Kontrolle festzulegen.

Folgt die verurteilte Person dieser Einladung unentschuldig nicht, macht die Bewährungshilfe dem Straf- und Massnahmenvollzug Mitteilung und gibt Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ab. Der Straf- und Massnahmenvollzug entscheidet, ob die verurteilte Person festzunehmen<sup>22</sup> und zuzuführen und zur Einleitung der ambulanten Behandlung vorübergehend in eine geeignete Vollzugseinrichtung einzuweisen ist<sup>23</sup>.

### 4.3 Kontrolle; Vorgehen bei Verstoss gegen die Behandlungsvereinbarung

Die **Bewährungshilfe** kontrolliert wenigstens alle vier Monate mit einem Formular, ob die Behandlung eingehalten wird<sup>24</sup>.

Wird das Kontrollformular nicht eingereicht, wird die verurteilte Person (mit Kopie an die therapeutische Fachperson) aufgefordert, sich das Kontrollformular innert Frist zu beschaffen und

<sup>17</sup> Auf diese Kombination sollte allerdings verzichtet werden, da die Regelungen bei Scheitern der ambulanten Behandlung auf diese Fälle nicht zugeschnitten sind und deshalb kaum Handlungsmöglichkeiten bestehen.

<sup>18</sup> Art. 56 Abs. 1 EG-StPO (sGS 962.1) und Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b StPV (sGS 962.11).

<sup>19</sup> Art. 56 Abs. 1 EG-StPO (sGS 962.1) und Art. 14 Abs. 2 StPV (sGS 962.11).

<sup>20</sup> Art. 60 Abs. 3 EG-StPO (sGS 962.1) und Art. 8 Abs. 1 BewhV (sGS 962.17).

<sup>21</sup> Art. 60 Abs. 2 EG-StPO (sGS 962.1).

<sup>22</sup> Vgl. Art. 50 Abs. 2 EG-StPO (sGS 962.1).

<sup>23</sup> Vgl. Art. 63 Abs. 3 StGB (SR 311.0) und Art. 60 Abs. 1 Bst. b EG-StPO (sGS 962.1).

<sup>24</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 2 BewhV (sGS 962.17).



der Bewährungshilfe einzureichen. Für den Säumnisfall ist ihr eine Meldung an den Straf- und Massnahmenvollzug anzudrohen mit dem Hinweis, dass die ambulante Behandlung aufgehoben und die aufgeschobene Strafe vollzogen werden kann.

Geht das Kontrollblatt nicht ein, wird der Straf- und Massnahmenvollzug orientiert<sup>25</sup>.

#### 4.4 **Jährliche Überprüfung; persönliche Anhörung**

Die **Bewährungshilfe** holt bei besonderen Vorkommnissen und im Hinblick auf die jährliche Überprüfung der Massnahme einen *Verlaufsbericht* der therapeutischen Fachperson ein<sup>26</sup>. Wird der Bericht nicht eingereicht, wird die verurteilte Person (mit Kopie an die therapeutische Fachperson) aufgefordert, sich den Bericht innert Frist zu beschaffen und der Bewährungshilfe einzureichen. Für den Säumnisfall ist ihr eine Meldung an den Straf- und Massnahmenvollzug anzudrohen mit dem Hinweis, dass die ambulante Behandlung aufgehoben und die aufgeschobene Strafe vollzogen werden kann. Geht der Bericht nicht ein, wird der Straf- und Massnahmenvollzug orientiert.

Die Bewährungshilfe lädt die verurteilte Person zu einem *persönlichen Gespräch* ein und bespricht mit ihr den Verlaufsbericht. Über diese Anhörung wird eine Aktennotiz oder ein Protokoll erstellt, das der verurteilten Person abgegeben bzw. zugestellt wird.

Auf Antrag der verurteilten Person kann von einer *persönlichen Anhörung abgesehen* werden, wenn die Sachlage klar und der persönliche Eindruck für die Beurteilung der Frage, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist, nicht erforderlich ist. In diesem Fall erhält die verurteilte Person Gelegenheit, zum Verlaufsbericht schriftlich Stellung zu nehmen.

#### 4.5 **Weiteres Vorgehen**

- Wird im Verlaufsbericht die *Fortsetzung* der Behandlung angeregt und sind Bewährungshilfe und verurteilte Person damit *einverstanden*, wird die Behandlung ohne weiteres weitergeführt.
- Ist die **verurteilte Person** mit der Fortsetzung der Behandlung *nicht einverstanden*, macht die Bewährungshilfe dem Straf- und Massnahmenvollzug Mitteilung. Dem schriftlichen Bericht der Bewährungshilfe sind sämtliche Vollzugsakten beizufügen (Aktennotizen, Kontrollblätter, Verlaufsberichte etc.). Aus der Aktennotiz oder dem Protokoll der Anhörung sollen die Gründe hervorgehen, weshalb die verurteilte Person mit einer Fortsetzung der Behandlung nicht einverstanden ist. Der Straf- und Massnahmenvollzug entscheidet mit beschwerdefähiger Verfügung.
- Wird im Verlaufsbericht die *Aufhebung*<sup>27</sup> der Behandlung beantragt, weil
  - diese *erfolgreich* abgeschlossen werden soll,
  - deren Fortführung als *aussichtslos* erscheint,
  - bei ambulanten Suchtbehandlungen die *Höchstdauer* von 5 Jahren *erreicht* wird oder
  - bei Behandlungen einer psychischen Störung eine *Verlängerung nicht als notwendig* erscheint,

leitet die **Bewährungshilfe** den Verlaufsbericht mit der Aktennotiz oder dem Protokoll der Anhörung sowie ihrer Stellungnahme und den weiteren Vollzugsakten an den **Straf- und Massnahmenvollzug** weiter<sup>28</sup>. Dieser *entscheidet* mit beschwerdefähiger Verfügung.

<sup>25</sup> Art. 8<sup>bis</sup> Abs. 2 BewhV (sGS 962.17).

<sup>26</sup> Vgl. Art. 60 Abs. 3 EG-StPO (sGS 962.11).

<sup>27</sup> Vgl. Art. 63a Abs. 2 StGB (SR 311.0).

<sup>28</sup> Stellungnahme und Unterlagen sollen dem Straf- und Massnahmenvollzug drei Monate vor Ablauf zugestellt werden.



- Wird die ambulante Behandlung einer *psychischen Störung* über die Dauer von 5 Jahren hinaus als notwendig erachtet, leitet die **Bewährungshilfe** den Verlaufsbericht mit der Aktennotiz oder dem Protokoll der Anhörung sowie ihrer Stellungnahme und den weiteren Vollzugsakten an den **Straf- und Massnahmenvollzug** weiter<sup>29</sup>. Dieser *beantragt dem Gericht* gegebenenfalls die *Verlängerung der Massnahme*.

## 5 Verfahren bei Gefährdung von Dritten<sup>30</sup>

### 5.1 Meldung

Die **therapeutische Fachperson** und die **Bewährungshilfe** orientieren den Straf- und Massnahmenvollzug unverzüglich, wenn sie aufgrund von Äusserungen oder des Verhaltens der verurteilten Person bei Fortführung der ambulanten Behandlung in Freiheit von einer *Gefährdung von Drittpersonen* (im Vordergrund steht die Gefahr von Gewalt- und Sexualdelikten) ausgehen. Der schriftliche Bericht wird sobald als möglich nachgereicht.

### 5.2 Vorgehen

Der **Straf- und Massnahmenvollzug** prüft, ob

- dem *Gericht*, das die ambulante Behandlung angeordnet hat, der *Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe* und die vollzugsbegleitende Weiterführung der Behandlung zu *beantragen* ist;
- die verurteilte Person in *Sicherheitshaft* zu setzen ist<sup>31</sup>.

Der Straf- und Massnahmenvollzug nimmt allfällige weitere Erhebungen vor, die für den Entscheid der Gerichte von Bedeutung sein können, und hört die verurteilte Person sobald als möglich an.

## 6. Kontakte

Amt für Justizvollzug, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen, [www.justizvollzug.sg.ch](http://www.justizvollzug.sg.ch)

- Straf- und Massnahmenvollzug,  
Tel. 058/229 36 99 / Fax 058/229 00 72
- Bewährungshilfe  
Tel. 058/229 36 99 / Fax 058 229 45 20

### Geht per E-Mail an:

- Kantonsgericht
- Anklagekammer
- Kreisgerichte
- Staatsanwaltschaft
- Strafanstalt Saxerriet und Massnahmenzentrum Bitzi
- Straf- und Massnahmenvollzug
- Bewährungshilfe

mit Mustern einer Behandlungsvereinbarung und des Formulars für den Verlaufsbericht

<sup>29</sup> Stellungnahme und Unterlagen sollen dem Straf- und Massnahmenvollzug drei Monate vor Ablauf zugestellt werden.

<sup>30</sup> Vgl. Art. 63b Abs. 3 StGB (SR 311.0).

<sup>31</sup> Vgl. Art. 50 Abs. 2 EG-StPO (sGS 962.1).